§ 10 LeistBewVO M-V

Praktische Leistungen

(1) Praktische Formen der Leistungsermittlung sind Leistungen, bei denen Kompetenzen durch praktisches Handeln nachgewiesen werden. Dazu zählen unter anderem sportliche, musikalische und darstellende Leistungen, handwerkliche Objekte, Gestaltungsleistungen, das Erstellen künstlerischer Werke, Versuchsvorbereitungen und Versuchsdurchführungen. Der Arbeitsprozess gliedert sich in Planung, Gestaltung und Präsentation. Er kann durch eine schriftliche Dokumentation ergänzt werden.

(2) Bei der Leistungsbewertung können der Einsatz vorgegebener Materialien und Medien, die produktive Verarbeitung bereits erworbener Kenntnisse, individuelle Lösungswege und Ergebnisse sowie Planung, Gestaltung und Präsentation der Arbeit, deren Ausarbeitung und gegebenenfalls auch schriftliche Dokumentationen von Bedeutung sein. Neben inhaltlichen und methodischen Aspekten sind insbesondere Eigenständigkeit, Kreativität, Ausdrucksfähigkeit und Reflexion wesentliche Bewertungskriterien.

(3) Sportmotorische Leistungen zählen zu den praktischen Formen der Leistungsermittlung. Die in Absatz 2 genannten Kriterien finden je nach Bewegungsfeld Anwendung.

(4) Bei praktischen Lernerfolgskontrollen wird der Lernerfolg der unmittelbar vor diesen liegenden Unterrichtsstunden, einschließlich der damit verbundenen häuslichen Arbeitsaufträge, überprüft. Vor diesen Lernerfolgskontrollen sind hinreichende Übungsphasen vorzusehen.

Fassung ab 01. Aug 2026

Fassung bis einschl 31. Jul 2026

[--> Der bisherige § 10 wird zu § 12 LeistBewVO M-V]

§ 10 LeistBewVO M-V Hausaufgaben und Hausarbeiten

(1) Hausaufgaben dienen zur Übung und zur Festigung des Unterrichtsstoffes sowie zur Vorbereitung neuer Inhalte und sollen in der jeweils folgenden Unterrichtsstunde in die Unterrichtsarbeit einbezogen werden. An Tagen mit Nachmittagsunterricht sind in der Regel keine Hausaufgaben zum Folgetag zu erteilen.

(2) Hausarbeiten verlangen eine komplexe Leistung ab und werden über einen längeren Zeitraum angefertigt. Es ist zu gewährleisten, dass sie durch die Schülerin oder den Schüler eigenständig erbracht worden sind.

(3) Hausaufgaben und Hausarbeiten können in der Regel ab der Jahrgangsstufe 4 bewertet werden. Schriftliche Hausaufgaben dürfen nicht alleinige Grundlage für eine Leistungsbewertung sein. Wenn sie die Grundlage für weitere in der Schule unter pädagogischer Aufsicht zu erbringende Arbeiten darstellen, ist eine Leistungsbewertung nur dann möglich, wenn eindeutig gewährleistet werden kann, dass eigenständige Leistungen der Schülerinnen und Schüler vorliegen.

Sofern bei der Erstellung von Hausaufgaben und Hausarbeiten externe Hilfen oder Quellen verwendet wurden, sind diese vollumfänglich anzugeben und kenntlich zu machen. Dies gilt auch für die Nutzung generativer Anwendungen im Rahmen der Künstlichen Intelligenz. Näheres dazu ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 LeistBewVO M-V zu regeln.